INTERNATIONALE STUDIEN

LEIPZIGER HEFTE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG

Das deutsche Problem im europäischen Haus

Aspekte des Vereinigungsprozesses
politisch · rechtlich · militärisch
sozial · philosophisch · theologisch

9

Nov. 1990

Völkerrechtlich-Sicherheitspolitische Grundfragen des deutschen Vereinigungsprozesses, in : Internationale Studien, Leipziger Hefte zur Friedensforschung, Das deutsche Problem im europäischen Haus , Nr. 9 /1990

INTERNATIONALE STUDIEN -

LEIPZIGER HEFTE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG

Heft Nr. 9

DAS DEUTSCHE PROBLEM IM EUROPÄISCHEN HAUS

Beiträge und Reden zur Diskussion des deutschen Vereinigungsprozesses

K A R L - M A R X - U N I V E R S I T Ä T L E I P Z I G

1 9 9 0

Die "Internationalen Studien - Leipziger Hefte zur Friedensforschung" werden im Auftrag des Rektors der Karl-Marx-Universität Leipzig in Verbindung mit der Stadt Leipzig
vom
Interdisziplinären Arbeitskreis für Friedensforschung

an der Karl-Marx-Universität Leipzig
herausgegeben.

Leiter: Prof. Dr. sc. Wolfgang Kleinwächter

Redaktionskollegium: Ernst-Heinz Amberg, Bernd Aris (Sekretär), Gerhard Brehme, Kurt Holzapfel, Wolfgang Kleinwächter (Vorsitzender), Günther Nötzold, Walter Poeggel, Günter Tautz, Achim Thom

Wissenschaftliche Redaktion: Joachim Bernhardt, Bernd Aris

Technische Redaktion: Bernd Aris, Marlis Tauber

Redaktionsschluß: 31. August 1990

Nachdruck und auszugsweise Wiedergabe sind nur mit Genehmigung der Redaktion und Quellenangabe gestattet.

1. Auflage 1990

© Karl-Marx-Universität

Printed in the German Democratic Republic

Technische Herstellung und Vertrieb:

Interdisziplinärer Arbeitskreis für Friedensforschung an der Karl-Marx-Universität Leipzig, Institut für internationale Studien
Karl-Marx-Platz 9
Leipzig, DDR, 7010

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort 5

CARL FRIEDRICH FREIHERR v. WEIZSÄCKER 7
Der Gang zur Freiheit

GOTTFRIED FORCK 22
Nachdenken über Deutschland

WALTER POEGGEL/HANS-JOACHIM MENGEL 33
Zur europäischen Dimension der deutschen Einheit

WALTER MOMPER 42
Die deutsche Frage im europäischen Haus

WERNER WEIDENFELD 51
Die Deutschen im europäischen Haus: Perspektiven einer neuen Ordnung

HANS-PETER SCHNEIDER 59
Thesen zur deutschen Einheit

PANOS TERZ 63
Völkerrechtlich-sicherheitspolitische Grundfragen des deutschen Vereinigungsprozesses

JOACHIM BERNHARDT 71
Der deutsche Einigungsprozeß und die Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen

KARL-RUDOLF KORTE 82
Die neue Lage der Nation
- Vom Selbstverständnis der Bundesbürger -

BERND ARIS 87
Identität und Nationalbewußtsein in der DDR

ARIBERT ONDRUSCH 99
Tarifautonomie, Koalitionsfreiheit und Arbeitskampfrecht nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

SIEGFRIED FISCHER 108
Die Sicherheitspolitik der DDR im Übergang

Autorenverzeichnis 113

Annotationen 115

PANOS TERZ, LEIPZIG

VÖLKERRECHTLICH-SICHERHEITSPOLITISCHE GRUNDFRAGEN DES DEUTSCHEN VEREINIGUNGSPROZESSES

1. Zur Anwendung des Artikels 23 des Grundgesetzes der BRD auf den Vereinigungsprozeß DDR/BRD

Zwischen den wichtigsten politischen Parteien in den beiden deutschen Staaten liegt ein allgemeiner Konsens darüber vor, daß das BRD-Grundgesetz (GG, Art. 23 und vielleicht auch 146) die eigentliche Rechtsgrundlage der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands sein wird.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich mehrere Probleme. An dieser Stelle seien nur die wichtigsten erwähnt: a) das GG der BRD stellt innerstaatliches Recht eines souveränen Staates dar. Kann man es auf den Herstellungsprozeß der staatlichen Einheit Deutschlands ohne weiteres anwenden? b) Geht es um die Vereinigung von souveränen Staaten oder lediglich um einen friedlichen Anschluß? c) Soll das Ergebnis des Verschmelzungsprozesses eine größere BRD oder eine neue deutsche Republik sein? d) Gelten die Prinzipien und Normen des Völkerrechts noch für die Beziehungen der beiden deutschen Staaten zueinander? e) Wird die Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 - sie ist die Hauptgrundlage des internationalen Vertragsrechts - auf die Beziehungen DDR/BRD angewandt? f) Sind beide deutsche Staaten international sowie in ihren Beziehungen zueinander rechtlich (juristisch) gleich? g) Sollte vor Beginn der Verhandlungen über die Anwendung des Art. 23 zuerst eine neue DDR-Verfassung erarbeitet und verabschiedet werden? h) Bedarf es einer neuen gesamtdeutschen Verfassung oder könnte vielleicht das GG unverändert, leicht oder evtl. stärker ergänzt, akzeptiert werden?
Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, auf die aufgeworfenen Fragen eine Antwort zu geben. Dies soll sachlich und wissenschaftlich, d. h. ohne irgendwelche politischen Zweckmäßigkeitserwägungen und differenziert geschehen.

a) Gegenwärtig existieren zwei souveräne deutsche Staaten (vgl. u. a. auch Art. 2 des Grundlagenvertrages DDR/BRD von 1972). Jeder von ihnen besitzt eigene Gebietshoheit (Gesetzes- und Gerichtshoheit, Paßhoheit, Zollhoheit etc.), Personalhoheit (Staatsbürgerschaft, Schutzpflicht gegenüber den eigenen Staatsbürgern) und Handlungsfähigkeit (in erster Linie Vertragsfähigkeit). Jeder ist nach wie vor selbständiges Völkerrechtssubjekt, d. h. Schöpfer und Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten (u. a. eigene diplomatische und konsularische Vertretungen, Mitgliedschaft in internationalen staatlichen Organisationen, umfangreiche Vertragsbeziehungen mit anderen Staaten). Es gilt jedoch, einige wichtige Besonderheiten zu beachten:

(1) Es liegen besondere Beziehungen DDR/BRD vor. (2) Die DDR/BRD-Grenze ist tatsächlich eine innerdeutsche Grenze. (3) Art. 116 des GG kennt nur die deutsche Staatsangehörigkeit. (4) Die überwiegende Mehrheit der DDR-Staatsbürger besitzt kein DDR-Staatsbewußtsein.

b) Streng völkerrechtlich gesehen, existiert immer noch, wenn auch nur fiktiv, Deutschland fort. In erster Linie hieraus leitet sich übrigens das innerdeutsche Sonderverhältnis ab.

c) Ebenfalls streng juristisch betrachtet, gibt es in Deutschland insgesamt drei Träger (Subjekte) des Selbstbestimmungsrechts: (1) Die deutsche Nation, die erst mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands dieses Recht richtig verwirklichen wird. (2) Das "Staatsvolk" (Bevölkerung) der BRD, das national (BRD-Gründung) als auch sozialpolitisch (bürgerlicher Staat) sein Selbstbestimmungsrecht bereits realisiert hat. (3) Das "Staatsvolk" (Bevölkerung) der DDR, das erst seit März 1990 die Möglichkeit hat, das eigene Selbstbestimmungsrecht allseitig zu verwirklichen. Durch die ersten freien Wahlen ist die Entscheidung im Prinzip schon gefallen: für ein bürgerlich-demokratisches Deutschland. Somit ist in der Geschichte der internationalen Beziehungen ein eigenartiges Phänomen entstanden: Zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes und der Souveränität des Staates existiert ein Widerspruch zuungunsten des Staates der DDR. In den internationalen Beziehungen ist es in völkerrechtlicher Hinsicht üblich, daß ein Volk darum kämpft, auf dem Wege der Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts einen eigenen Staat zu schaffen. Zu diesem Zwecke werden Vertretungsorgane (z. B. bei der SWAPO, PLO) geschaffen. In diesem Falle spricht man von "werdenden Staaten". Bei der DDR ist es genau umgekehrt: Sie ist im Grunde ein "untergehender" bzw. ein "absterbender Staat".

d) Solange jedoch die DDR als souveräner Staat und als Völkerrechtssubjekt existiert, kann sie sämtliche Prinzipien und Normen des Völkerrechts beanspruchen. Des weiteren können und müssen sämtliche Grundsätze des internationalen Vertragsrechts auf ihre Beziehungen (Verhandlungen, Verträge) angewandt werden. Hieraus ergibt sich logisch, daß vor jedem praktischen Schritt von Bedeutung entsprechende völkerrechtliche Dokumente auf der Basis der Gleichberechtigung und der Freiwilligkeit gemeinsam geschaffen werden müssen. Das heißt in concreto, daß beide Völkerrechtssubjekte zunächst ein Grunddokument (Staatsvertrag oder Staatsakte) gemeinsam erarbeiten und verabschieden. In ihm kann sozusagen der völkerrechtliche Rahmen des Vereinigungsprozesses genau abgesteckt werden.

Im Dokument kommen die rechtlich gleichen Partner überein, dem Vereinigungsprozeß die Bestimmungen des Art. 23 des GG mit Konditionen zugrunde zu legen. Dies ist aus völkerrechtlicher Sicht durchaus möglich, da ein Staat in Ausübung seiner Souveränität und in Realisierung seines

Rechtswillens sogar über seine eigene Auflösung bzw. Existenzbeendigung entscheiden kann. Die völkerrechtliche conditio sine qua non ist jedoch die ungehinderte und freiwillige Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des eigenen Staatsvolkes. Hinsichtlich der DDR-Bevölkerung kann man schon jetzt sagen: alea iacta est.

e) Es ist sachlich und realistisch zu klären, ob es sich um eine territorial und bevölkerungsmäßig vergrößerte BRD oder vielleicht um ein neues Völkerrechtssubjekt handeln wird. Es gilt, unbedingt Denken in Varianten an den Tag zu legen und Vorteile und Nachteile genau abzuwägen.

1. Variante: Eine größere BRD. In diesem Falle wären folgende Vorzüge zu unterstreichen: (1) Die BRD genießt höchstes internationales Ansehen. Sie ist in jeder Hinsicht ein blühendes Land. Sie hat Sozialleistungen aufzuweisen, die in anderen hochentwickelten bürgerlichen Staaten (z. B. Großbritannien, Frankreich, USA, Japan) unbekannt sind. Ihre Rechtsstaatlichkeit ist fast perfekt. (2) Weil die Völkerrechtssubjektivität der heutigen BRD fortbestehen und nach der Vereinigung automatisch auch auf das Gebiet der heutigen DDR ausgedehnt wird, braucht man hinsichtlich der Mitgliedschaft in wichtigen westeuropäischen internationalen Organisationen weder neue Anträge zu stellen noch neu zu verhandeln. So wird viel Zeit gespart. (3) Die Weltöffentlichkeit hat sich an die friedliche BRD gewöhnt. Daher wird es keine Anpassungsprobleme politisch-psychologischen Charakters geben.

Es soll auch auf mögliche Nachteile hingewiesen werden: (1) Die "Vereinnahmung" der DDR könnte bei vielen Völkern unangenehme Assoziationen ("Anschluß"-Gedanke) auslösen. (2) Von sich aus wird die BRD nicht bereit sein, irgendwelche positiven Erfahrungen der DDR zu übernehemen. (3) Bestimmte politische Kreise in der BRD könnten leicht auf die Idee kommen, das Problem der ehemaligen deutschen Ostgebiete ("Ostdeutschland") aufzuwerfen. (4) Bei relativ vielen Bürgern der jetzigen DDR könnte ein Trauma entstehen, dessen soziale, psychologische und politische Folgen das Zusammenleben der Deutschen stark belasten würde.

2. Variante: Eine neue deutsche Republik. Diese Ideallösung weist ebenfalls eine Reihe von Vorzügen und Nachteilen auf. Zu den Vorzügen zählen vor allem: (1) Schaffung des neuen Staates auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Würde. Dies wäre die Fortsetzung des aufrechten Ganges der friedlichen Revolution der DDR-Bevölkerung auf einer höheren Ebene. (2) Die DDR hätte die Chance, eigene Erfahrungen und Leistungen ohne weiteres einzubringen. Folgende Nachteile dürfen jedoch nicht übersehen werden: (1) Die Schaffung eines neuen Staates und damit eines neuen

Völkerrechtssubjektes bedeutet schlicht und einfach, daß die bisherigen deutschen Staaten aufhören zu existieren, d.h. sie gehen als Völkerrechtssubjekte unter. Dann wäre der neue Staat Rechtsnachfolger seiner Vorgänger, also der DDR und der BRD. Der eintretende Staatennachfolgefall, dessen Klärung mitunter sehr lange dauern kann, würde u. a. auch die Mitgliedschaft der jetzigen BRD in vielen hochinteressanten internationalen Organisationen betreffen. Das neue Völkerrechtssubjekt müßte dann von neuem Verhandlungen aufnehmen, deren Ausgang nicht in jedem Fall gewiß ist. Derartige Verhandlungen würden möglicherweise mit Frankreich und Großbritannien sehr kompliziert sein.

f) Auch hinsichtlich der Verfassung kämen im Grunde drei Varianten in Frage:

Die 1. Variante würde auf die Beibehaltung des GG der BRD hinauslaufen. Sie könnte in folgenden Fällen in Erwägung gezogen werden: Anwendung nur des Art. 23 (erster Schritt) in enger Verbindung mit dem Art. 146 (zweiter Schritt). Im letzten Fall gäbe es theoretisch zwei Möglichkeiten: kosmetische Korrekturen am Text des GG; wesentliche Ergänzung des GG durch die Aufnahme hauptsächlich folgender Kernbestimmungen: Gleichberechtigung von Mann und Frau, Verankerung kultureller und sozialer Grundrechte (z. B. Recht auf angemessene Wohnung), Verankerung des Streikrechts, evtl. Verbot der Aussperrung, Schaffung des neuen Grundrechts auf eine gesunde Umwelt, Stärkung der Länder, Verankerung plebiszitärer Demokratieformen (z. B. Volksbegehren, Volksentscheid). Die Fixierung eines Menschenrechts auf Arbeit (eigentlich Beschäftigung) ist völlig ausgeschlossen, denn freie Marktwirtschaft und "Recht auf Arbeit" stellen eine contradictio in adiecto dar.
Wird das GG ohne oder nur mit kosmetischen Korrekturen zur Verfassung erhoben, dann wären im Sinne einer Güterabwägung die Nachteile (kein Verfassungsbeitrag der Deutschen in der heutigen DDR) größer als die Vorteile (sehr positive Erfahrungen mit dem GG). Wird das GG wesentlich ergänzt, dann könnte es als Verfassung akzeptiert werden.

Die 2. Variante würde sich auf die Ausarbeitung einer neuen Verfassung und zwar vorwiegend auf der Basis des GG beziehen. In diesem Falle würden die Nachteile (Zeitfrage, keine praktische Erfahrung mit der neuen Verfassung) gegenüber dem allgemeinen Vorteil (relativ großer Verfassungsbeitrag der DDR-Bevölkerung) wesentlich überwiegen.

Die 3. Variante könnte darin bestehen, daß auf der Grundlage des GG und einer möglichen neuen Verfassung der DDR - der Entwurf des Runden Tisches liegt vor - eine völlig neue Verfassung natürlich für ein neues Völkerrechtssubjekt ausgearbeitet wird. Die Nachteile dieser Variante (keine Erfahrung mit der neuen DDR-Verfassung, kaum eine Chance, daß die BRD sie akzeptieren würde, eher Idealvorstellungen und Wunschkatalog) würden

gegenüber den Vorteilen (großer Verfassungsbeitrag der DDR-Bevölkerung und der jungen Demokratiebewegung, endlich Erfüllung der Träume fortschrittlicher Kräfte in der BRD) überwiegen.

Es kann sachlich, realistisch und politisch verantwortungsbewußt konstatiert werden: Der Verfahrensweg Staatsvertrag (oder Staatsakte) DDR/BRD - Art. 23 und Berücksichtigung auch des Art. 146 des GG mit wesentlichen Ergänzungen (s. o. - 1. Variante, zweiter Fall, zweite Möglichkeit) ist durchaus machbar und daher empfehlenswert. Es besteht Grund zur Annahme, daß der andere wichtigere Partner diesen Weg grundätzlich akzeptieren würde.

2. Zur Mitgliedschaft Deutschlands in Militärkoalitionen

Hier bedarf es ebenfalls einer differenzierten Sicht.

Es ist zunächst in erster Linie von folgenden Prämissen auszugehen:
a) Der Marxismus-Leninismus ist als Weltanschauung gescheitert; das marxsistisch-leninistisch-stalinistische Experiment ist mißlungen; der Sozialismus ist als Gesellschaftsordnung zusammengebrochen; die sozialistischen Staaten verfügen dennoch über beachtliche militärische Potentiale. b) Der Warschauer Vertrag verliert allmählich an Bedeutung. Diese politisch-militärische Organisation stirbt langsam ab. Die UdSSR bleibt allerdings als die militärische Hauptstütze des Warschauer Vertrages weiterhin bestehen. c) Der Warschauer Vertrag ist keine auf Freiwilligkeit und Gleichberechtigung der Partner beruhende Organisation. Er kam nicht durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der osteuropäischen Völker zustande. Der Warschauer Vertrag diente vielmehr der Festigung des Sowjetimperiums in Osteuropa. d) Insgesamt ist die Verhandlungsposition der UdSSR angesichts des drohenden Auseinanderfallens der UdSSR und in der Perspektive sogar der ebenfalls multinationalen RSFSR äußerst schwach. e) Aus einem Scheitern Gorbatschows würden sich große Gefahren für die Völker Europas ergeben. Hieraus folgt: Die NATO muß weiterhin stark bleiben. f) Das annähernde militär-strategische Gleichgewicht hat wesentlich zur Stabilität und zur Sicherung des Friedens in Europa beigetragen. Weil die Schaffung eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa eher eine Aufgabe der Zukunft und vielleicht immer noch eine Chimäre ist, lassen sich die Staaten von ihren eigenen sicherheitspolitischen Interessen (Hegel: "Interessen bestimmen das Handeln der Völker.") und von dem Gleichgewichtsgedanken leiten. Dies ist Ausdruck des weiterhin vorherrschenden Mißtrauens zwischen der NATO und dem Warschauer Vertrag. Es kann konstatiert werden, daß gerade im Kontext des deutschen Vereinigungsprozesses das Gleichgewicht eine regelrechte Renaissance erlebt.

Im Folgenden soll auf einige Aspekte der Problemstellung kurz eingegangen werden:

a) Es ist mit Nachdruck klarzustellen, daß jeder Staat über seine Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, egal welchen Charakters, souverän entscheidet. Eine solche Entscheidung gehört damit zu seinen inneren (eigenen) Angelegenheiten. Staatliche Souveränität bzw. souveräne Gleichheit aller Staaten sowie Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sind Prinzipien der UNO-Charta und zugleich Grundprinzipien des Völkerrechts.

b) Die Souveränität eines Staates stützt sich allgemein auf das Selbstbestimmungsrecht des eigenen Staatsvolkes. Das Selbstbestimmungsrecht wird über die Souveränität und konkret vermittels der Staatsgewalt verwirklicht. Voraussetzung hierfür ist die prinzipielle Übereinstimmung von Souveränität des Staates und Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Im Blickwinkel der inneren Rechtsordnung eines Staates (Staatsrecht, Verfassungsrecht) ist nicht vom Selbstbestimmungsrecht, sondern von der Volkssouveränität die Rede. Gibt es aber zwischen der Souveränität des Staates und dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes - ebenfalls ein Grundprinzip des Völkerrechts - keine Übereinstimmung, so hat dies Konsequenzen für das Schicksal der zwischenstaatlichen Verträge: Für sie gilt der Grundsatz pacta servanda sunt (Vertragstreue) gemäß Art. 103 der UNO-Charta nicht. Ferner sind die Verträge gemäß Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 ex tunc (schon damals), ab initio (von Anfang an) rechtsungültig, d. h. nichtig. Exakt wissenschaftlich und streng völkerrechtlich betrachtet, sind damit der Stationierungsvertrag UdSSR/DDR von 1957, der bilaterale Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand von 1975 sowie die Beitrittserklärung zum Warschauer Vertrag nichtig. Dennoch sind sie wirksam. Obwohl die neue Regierung eigentlich völkerrechtlich nicht verpflichtet ist, o. g. Vertragswerke zu erfüllen, wird sie eher nolens als volens dies tun.

c) In der DDR hat sich speziell nach den ersten freien Wahlen im März 1990 - zum ersten Mal Ausübung der Volkssouveränität, wenn auch nur teilweise - eine "grundlegende Veränderung der Umstände" (Art. 62 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969) in sozialer und politischer Hinsicht vollzogen. Auch in solchen Fällen braucht die neue Regierung politische Verträge des Vorgängers grundsätzlich nicht zu erfüllen. Zu diesem Zweck hat sie allerdings die Beweislast anzutreten. Nach dem internationalen Vertragswerk ist es in der Regel üblich, neue Verhandlungen mit den anderen Vertragspartnern aufzunehmen, um die Verträge einvernehmlich zu beenden. Hierzu hat die neue DDR-Regierung das völkerrechtlich verbriefte Recht.

d) Die NATO ist in Realisierung der staatlichen Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts der

westeuropäischen Völker auf freiwilliger und gleichberechtigter Grundlage zustandegekommen. In politischer Hinsicht ist festzustellen, daß diese Organisation keinen Aggressionskieg geführt hat. In völkerrechtlicher Hinsicht kann festgestellt werden, daß die NATO eine regionale Verteidigungsorganisation gemäß Art. 51 und 52 der UNO-Charta ist. Der Verteidigungscharakter der NATO ist auch daraus zu ersehen, daß sie gemäß Art. 5 und 6 nur den casus foederis (Verteidigungsfall), jedoch nicht den casus belli (Kriegsfall) kennt. Man kann daher nicht verlangen, daß die BRD die NATO verläßt.
Vollzieht sich die Vereinigung über Art. 23 und evtl. über Art. 146, dann wäre eine vergrößerte BRD und damit dasselbe Völkerrechtssubjekt das Ergebnis. Aus verschiedenen allgemein-politischen sowie konkret-militärischen Gründen wäre es theoretisch sowie praktisch durchaus möglich, für eine Übergangszeit die NATO-Mitgliedschaft auf das heutige Territorium der BRD zu beschränken (vgl. hierzu Genscher-Plan). Diese Selbsteinschränkung der eigenen Souveränität und speziell der Militärhoheit Deutschlands scheint erforderlich zu sein.
Die Vorstellung hingegen, fast gleich nach der Vereinigung ganz Deutschland in der NATO zu haben (Kohl), ist nicht realisierbar. Die UdSSR würde sicherlich nicht mitmachen, denn es würde sich das bisherige Gleichgewichtsverhältnis in Europa grundlegend zu ihrem Ungunsten wandeln. Allgemeine Destabilisierung wäre die Folge. Dem eigentlichen deutschen Interesse würde eher eine andere Politik entsprechen: auf die Ablösung der Militärorganisationen durch neue Sicherheitsstrukturen hinwirken.

e) Ebenso illusionär und fast altmodisch ist die sowjetische Forderung nach einer Neutralität Deutschlands. Die Neutralität würde keinesfalls ausschließen, daß im Zentrum Europas ein sicherheitspolitisch nicht gebundenes Deutschland möglicherweise mit militärischen Ambitionen entsteht. Dies wäre eine große Gefahr für die deutschen Nachbarn. Es entspräche vielmehr dem gesunden Menschenverstand (common sense) und den wohlverstandenen Interessen der Nachbarn Deutschlands, würde die heutige BRD sozusagen kontrolliert in der NATO verbleiben. Eine solche Einbindung hat nur Vorteile.

f) Völkerrechtlich bestünde ohnehin die Möglichkeit, in einem Dokument (Friedensvertrag? Einzelverträge, Rechtsverbindliche Deklarationen?) über die abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland die für solche Fälle üblichen Rüstungsbegrenzungs- und Entmilitarisierungsmaßnahmen festzulegen.

g) Formaljuristisch betrachtet, hat die UdSSR Mitte der 50er Jahre ihr Besatzungsregime in der DDR beendet. Ihre Streitkräfte sind auf dem Staatsgebiet der DDR, ebenfalls formaljuristisch gesehen, auf der Grundlage entsprechender Abkommen im Rahmen des Warschauer Vertrages stationiert. Es ist jedoch der Nachweis erbracht worden (vgl. b), daß solche Vertragswerke nicht völkerrechtsgemäß sind. Letzten Endes handelt es sich um Besatzungstruppen, deren Anwesenheit nur durch eine friedensvertrags(ähnliche) Regelung beendet werden kann. Zieht man jedoch praktische Fragen in Betracht - es geht immerhin um ca. 400 000 Soldaten und Offiziere und um weitere ca. 100 000 Familienangehörige - so muß realistischerweise damit gerechnet werden, daß die UdSSR für den Abzug und die Unterbringung dieser Menschenmassen auf eigenem Territorium vier bis fünf Jahre benötigen wird. Theoretisch kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch aus sicherheitspolitischen Gründen der Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland in die Länge gezogen wird. Dies widerspräche jedoch dem Völkerrecht.